

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.03.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

- (1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer ~~2.87~~ – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem jeweiligen Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-FCM-Kunden-Transaktion, das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden FCM-Kunden handelt), untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.
- (2) Die aus der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultierenden Transaktionen und die CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer ~~2.87~~, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

[...]

[...]

- (4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.03.2016
	Seite 2

stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 23.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin oder (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin oder (iv) gemäß den U.S.- Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin dar.

[...]

2.5 Multilaterale Kompression

[...]

- (2) Multilaterale Kompression erfolgt durch Novation, ~~sobald jedem teilnehmenden Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG die finale Erklärung hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen im OTC Trade Daily Summary Report zur Verfügung gestellt wird (der „Kompressionszeitpunkt“)~~, gemäß den Bedingungen eines jeweils von TriOptima AB erstellten Vorschlags (Accepted Unwind Proposal), sobald TriOptima AB die jeweilige Clearingbestätigung der Eurex Clearing AG erhält (Eurex Clearing Confirmation) („Kompressionszeitpunkt“).

2.5.1 Kompressionsverfahren

- (1) Das zu einer Multilateralen Kompression führende Verfahren („**Kompressionsverfahren**“) wird durch einen von der Eurex Clearing AG bestellten externen Dienstleister (Compression Services Provider – „**CSP**“) auf Basis einer Dokumentation durchgeführt, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CSP und den an dem Kompressionsverfahren teilnehmenden Clearing-Mitgliedern vereinbart wurde (die „**Kompressionsvereinbarung**“).

[...]

- (6) Um das Kompressionsverfahren zu ermöglichen, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.03.2016
	Seite 3

nach Ziffern 2.6 – 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag, Kündigung und De-Clearing) suspendieren.

- (7) Der CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Kompressionsverfahren pro Clearing Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen pro Clearing-Mitglied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.4.1 Abs. (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Kompressionsvorschlags

[...]

- (2) Nach der Annahme eines Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Ziffer 2.1.4.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Tansaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Ziffer 2.1.4.4 genannten Uhrzeiten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Diese Margin wird zusätzlich zu der nach Kapital 1 Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Nummer 6.3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3, Abschnitt 4 Nummer 6.3 und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.4 verlangt.

[...]
